

21.021 s Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer. Volksinitiative

Entwurf des Bundesrates

vom 5. März 2021

Beschluss des Ständerates

vom 3. Juni 2021

Zustimmung zum Entwurf

Anträge der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates

vom 21. Juni 2021

*Zustimmung zum Beschluss des Ständerates,
wo nichts vermerkt ist*

2

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegs- länder (Korrektur-Initiative)»

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der
Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 24. Juni 2019²
eingereichten Volksinitiative
«Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer
(Korrektur-Initiative)»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 5. März 2021³,

beschliesst:

¹ SR 101

² BBl 2019 5147

³ BBl 2021 623

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 1**

¹ Die Volksinitiative vom 24. Juni 2019 «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 107 Abs. 2-4

² Er [der Bund] erlässt in der Form eines Bundesgesetzes Vorschriften über die Herstellung, die Beschaffung und den Vertrieb sowie über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial.

³ Auslandsgeschäfte mit Kriegsmaterial sind insbesondere verboten, wenn:

- a. das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist; das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen, namentlich für:
 1. demokratische Länder, die über ein Exportkontrollregime verfügen, das mit demjenigen der Schweiz vergleichbar ist,
 2. Länder, die ausschliesslich im Rahmen einer Resolution des Sicherheitsrats der Organisation der Vereinten Nationen in solche Konflikte verwickelt sind;
- b. das Bestimmungsland Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt;
- c. im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird; oder
- d. im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird.

⁴ Abweichend von Absatz 3 kann das Gesetz Ausnahmen vorsehen für Geräte zur humanitären Entminung sowie für einzelne Hand- und

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Faustfeuerwaffen mit dazugehöriger Munition, sofern die Waffen ausschliesslich privaten oder sportlichen Zwecken dienen.

Art. 197 Ziff. 12⁴

12. Übergangsbestimmung zu Art. 107 Abs. 2-4 (Waffen und Kriegsmaterial)

Treten innerhalb von drei Jahren nach Annahme von Artikel 107 Absätze 2-4 durch Volk und Stände die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg; diese gelten bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Art. 2

Mehrheit

Minderheit (Flach, Fivaz Fabien, Klopfenstein Broggini, Marti Min Li, Molina, Pointet, Roth Franziska, Schlatter, Seiler Graf)

... und
Ständen, die Initiative anzunehmen.

⁴ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Entwurf des Bundesrates

vom 5. März 2021

Beschluss des Ständerates

vom 3. Juni 2021

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist*

**Anträge der Sicherheitspolitischen
Kommission des Nationalrates**

vom 21. Juni 2021

*Zustimmung zum Beschluss des Ständerates,
wo nichts vermerkt ist*

1

**Bundesgesetz
über das Kriegsmaterial
(Kriegsmaterialgesetz, KMG)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 5. März 2021¹,

beschliesst:

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

|

Das Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996² wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1, 107 Absatz 2 und 123 der Bundesverfassung³,

Art. 22a Bewilligungskriterien für Aus-
landsgeschäfte

¹ Bei der Beurteilung eines Gesuchs um die Bewilligung von Auslandsgeschäften nach Artikel 22 und von Abschlüssen von Verträgen nach Artikel 20 sind zu berücksichtigen:

- a. die Aufrechterhaltung des Friedens, der internationalen Sicherheit und der regionalen Stabilität;
- b. die Situation im Innern des Bestimmungslandes; namentlich sind zu berücksichtigen die Respektierung der Menschenrechte und der Verzicht auf Kindersoldaten;
- c. die Bestrebungen der Schweiz im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit; namentlich ist der mögliche Umstand zu berücksichtigen, dass das Bestimmungsland auf der jeweils geltenden Liste der Entwicklungshilfeempfänger des Entwicklungsausschusses der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-DAC-Liste)⁴ unter den am wenigsten entwickelten Ländern aufgeführt ist;
- d. das Verhalten des Bestimmungslandes gegenüber der Staatengemeinschaft, namentlich hinsichtlich der Einhaltung des Völkerrechts;

² SR **514.51**

³ SR **101**

⁴ Die OECD-DAC Liste ist unter folgender Internetadresse abrufbar: www.oecd.org (Text nur auf Französisch und Englisch verfügbar).

|

Art. 22a

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

e. die Haltung der Länder, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollregimes beteiligen.

² Auslandsgeschäfte nach Artikel 22 und Abschlüsse von Verträgen nach Artikel 20 werden nicht bewilligt, wenn:

a. das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist;

b. das Bestimmungsland Menschenrechte schwerwiegend und systematisch verletzt;

c. im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird; oder

d. im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird.

³ Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann eine Bewilligung erteilt werden für einzelne Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers mit der dazugehörigen Munition, sofern die Waffen ausschliesslich privaten oder sportlichen Zwecken dienen.

⁴ Abweichend von Absatz 2 kann eine Bewilligung für Auslandsgeschäfte für Einsätze zugunsten des Friedens erteilt werden, die auf der Grundlage eines Mandats der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder einer supra-

2 ...

Mehrheit

a. ...

...
verwickelt ist; Ausnahmen sind zulässig für demokratische Länder, die über ein Exportkontrollregime verfügen, das mit demjenigen der Schweiz vergleichbar ist;

Mehrheit

Minderheit (Seiler Graf, Fivaz Fabien, Graf-Litscher, Klopfenstein Broggini, Marti Min Li, Molina, Roth Franziska, Schlatter)

a. *Gemäss Bundesrat*

Minderheit (Schlatter, Fivaz Fabien, Graf-Litscher, Klopfenstein Broggini, Marti Min Li, Molina, Roth Franziska, Seiler Graf)

c. ein hohes Risiko besteht, dass ...

Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates	
nationalen Organisation, deren Ziel die Friedensförderung ist, durchgeführt werden.			
<i>Art. 22b</i> Abweichung des Bundesrates von den Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte	<i>Art. 22b</i> <i>Streichen</i>	<i>Art. 22b</i>	Minderheit (Walliser, Addor, Heimgartner, Hess Erich, Hurter Thomas, Tuena, Zuberbühler) <i>Gemäss Bundesrat</i>
¹ Der Bundesrat kann unter Einhaltung der Voraussetzungen in Artikel 22 von den Bewilligungskriterien nach Artikel 22a abweichen, wenn:			
a. ausserordentliche Umstände vorliegen; und b. die Wahrung der aussen- oder der sicherheitspolitischen Interessen des Landes dies erfordert.			
² Erfolgt die Abweichung mittels Verfügung, so informiert der Bundesrat die sicherheitspolitischen Kommissionen der Bundesversammlung spätestens 24 Stunden nach seinem Beschluss.			
³ Erfolgt die Abweichung mittels Verordnung, so befristet der Bundesrat diese angemessen; ihre Geltungsdauer beträgt höchstens vier Jahre. Der Bundesrat kann die Geltungsdauer einmal verlängern. In diesem Fall tritt die Verordnung sechs Monate nach dem Inkrafttreten ihrer Verlängerung ausser Kraft, wenn der Bundesrat der Bundesversammlung bis dahin keinen Entwurf für eine Anpassung der Bewilligungskriterien nach Artikel 22a unterbreitet.			

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 23** Ersatzteillieferungen

Die Ausfuhr von Ersatzteilen für Kriegsmaterial, dessen Ausfuhr bewilligt worden ist, wird ebenfalls bewilligt, wenn in der Zwischenzeit keine ausserordentlichen Umstände eingetreten sind, die einen Widerruf der ersten Bewilligung verlangen würden.

Mehrheit

Minderheit (Fivaz Fabien, Graf-Litscher, Klopfenstein Broggin, Marti Min Li, Molina, Roth Franziska, Schlatter, Seiler Graf)

Art. 23

Aufgehoben

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es ist der indirekte Gegenvorschlag zur Volksinitiative vom 24. Juni 2019⁵ «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)».

³ Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)» zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

⁴ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.